

# RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0360

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

GehG 1956 §55 Abs1;

GehG 1956 §59 Abs4;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Die Rechtsauffassung, § 59 Abs 4 GehG sei aus verfassungsrechtlichen Gründen die Bedeutung dahingehend beizumessen, daß alle Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 - sofern sie in einer sonst von L 1-Lehrern ausgeübten Lehrtätigkeit verwendet werden - unabhängig von der Schultype und den unterrichteten Gegenständen einen Anspruch auf eine Dienstzulage nach § 59 Abs 4 GehG hätten, die daher auch als Ergänzungszulage bezeichnet wird, findet im Gesetz keine Deckung. Bezugsrechtliche Ansprüche können nur nach besoldungsrechtlichen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden (Hinweis E 18.2.1994, 93/12/0065 ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120360.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)